

## Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan: „Aspergstraße“

und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Aspergstraße“ im  
beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

- Satzungsbeschluss
- In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim hat am 06.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplans „Aspergstraße“ mit gemeinsamem zeichnerischen Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Aspergstraße“, der gemeinsamen Begründung, der Übersichtskarte jeweils in der Fassung vom 06.11.2025 sowie den Natur- und artenschutzrechtlichen Belangen in der Fassung vom 26.06.2024 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

**Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:**

Flst. Nr. 4824 (Teil)

Flst. Nr. 4825 (Teil)

Flst. Nr. 4828/1

Flst. Nr. 4830

Flst. Nr. 4831

Flst. Nr. 4832

Flst. Nr. 4832/1

Flst. Nr. 5125 (Teil)

Flst. Nr. 5125/1

Für den Planbereich ist der gemeinsame zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.11.2025 maßgebend und nachstehend ersichtlich.

**Der Bebauungsplan „Aspergstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Aspergstraße“ treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan können nach § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich der gemeinsamen Begründung, den Naturschutzfachlichen Belangen und der Übersichtskarte im Rathaus Forchheim, Herrenstr. 33, 79362 Forchheim, Sekretariat sowie beim Bauamt im Rathaus der Stadt Endingen, Kornhalle, Zimmer Nr. 9, Marktplatz 6, 79346 Endingen, während der üblichen Dienststunden

Forchheim: (Mo, Mi und Fr, vormittags von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Endingen: (Mo bis Fr, vormittags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und Di nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Forchheim geltend

gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Forchheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Forchheim, den 12.12.2025

Gezeichnet:

Christian Pickhardt, Bürgermeister

